



|                               |                                                             |                            |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <u>FINANZ-<br/>VERWALTUNG</u> | <b>STADT ÖSTRINGEN</b>                                      | <b>3.11</b><br><br>Seite 2 |
|                               | <b>SATZUNG</b><br><b>über die Erhebung von Badegebühren</b> |                            |

- d.) Ermäßigten Eintritt erhalten - gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises -
- Schwerbehinderte ab 80 % GdB
  - Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmer/-innen des Freiwilligen Sozialen Jahres
  - Schüler/-innen, Student/-innen, Auszubildende
  - Gruppen ab 15 Personen
  - Rente und Pension beziehende Personen

Nicht unter die Zahlungspflicht fallen:

- a) Kinder unter 6 Jahren
- b) Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit der Berechtigung für eine ständige Begleitung (Merkmal B)
- c) Inhaber/-innen des Östringer Familienpasses

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren für die Freibäder Östringen und Odenheim**

Die gültigen Benutzungsgebühren werden in der Haus- und Badeordnung bekannt gegeben, bzw. sind durch Aushang an den Freibad-Kassen einsehbar. Die Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Bäder. Sie sind beim Eintritt fällig und soweit nichts anderes bestimmt ist, an der Badekasse zu entrichten.

|                               |                                                             |                            |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <u>FINANZ-<br/>VERWALTUNG</u> | <b>STADT ÖSTRINGEN</b>                                      | <b>3.11</b><br><br>Seite 3 |
|                               | <b>SATZUNG</b><br><b>über die Erhebung von Badegebühren</b> |                            |

## **§ 5**

### **Kostenersatz**

Bei Verlust einer Saisonkarte wird für die Ersatzausstellung eine Gebühr von 10,00 EURO incl. der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Bei Verlust oder Beschädigung von Garderobenschlüsseln, Einrichtungsgegenständen usw. erhebt die Stadt Ersatz der Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20 %. Der Kostenersatz wird bei Beträgen bis 20,00 EURO vom Badepersonal sofort erhoben. Größere Beträge werden durch die Stadt schriftlich vom Verursacher gefordert.

## **§ 6**

### **Unbefugter Zutritt**

Wer sich Zutritt zum Schwimmbadgelände verschafft, ohne den erforderlichen Eintritt an der Schwimmbadkasse entrichtet zu haben, hat eine Gebühr von 50,00 Euro incl. der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Die Gebühr wird vom Badepersonal sofort erhoben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Badegebühren in der Fassung vom 15.05.2012 außer Kraft.

gez.

Felix Geider  
Bürgermeister

Östringen, 25.04.2023